

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz  
(KitaGebS)  
vom 8. Oktober 2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) in ihrer aktuellsten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in der Sitzung vom 10. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

- 1) In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „25,00 Euro“ durch „26,50 Euro“ sowie die Angabe „17,50 Euro“ durch „18,50 Euro“ ersetzt.
- 2) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - „2) Die Verpflegungsnebengebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Verpflegungsnebengebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen. Die Verpflegungsnebengebühren werden pauschal erhoben, unabhängig von der zeitweisen An- bzw. Abwesenheit des Kindes.“
- 3) In § 7 wird die Angabe „der letzten zwölf Monate“ durch die Angabe „der letzten 24 Monate“ ersetzt.
- 4) In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „, nach dem Alter“ gestrichen.
- 5) § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - „2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von maximal 9 Stunden täglich beträgt die Gebühr je Monat für Kinder gestaffelt nach Anzahl gemäß Absatz 1:

1. Kind	150,00 Euro
2. Kind	125,00 Euro
3. Kind	100,00 Euro“
- 6) § 8 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.
- 7) § 8 Abs. 6 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.

- 8) § 10 Abs. 1 wird die Angabe „für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen“ durch die Angabe „in der jeweiligen geschlechtsspezifischen“ ersetzt.

## **§ 2 Schlussvorschriften / Inkrafttreten**

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Abs. 3 rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Nobitz, den 08.10.2020  
Gemeinde Nobitz

gez.  
Hendrik Läbe  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS) vom 8. Oktober 2020 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier` der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ in der Ausgabe Nr. 21/20 vom 24. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht.